

Nr. 72 vom 30. September 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht**

Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für den „Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul)“ mit den Abschlüssen „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und hukuk lisans

Vom 23. April 2025 und 19. Juni 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. Juli 2025 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. April 2025 und am 19. Juni 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung beschlossene Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Gemeinsamen Studiengangs Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) sowie Inhalt und Verfahren der Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs an der Universität Hamburg erbracht werden. Auf die Studien- und Prüfungsleistungen, welche im Rahmen des Studiengangs an der Universität Istanbul erbracht werden, finden die Studien- und Prüfungsvorschriften der Universität Istanbul Anwendung.

§ 2 Studiendienst, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) Der Studiengang ist ein integrierter, internationaler und grundständiger Doppelstudiengang, der von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gemeinsam mit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Istanbul durchgeführt wird. Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend ist das Ziel des Studiengangs die Ausbildung von Studierenden auf den Gebieten des deutschen und türkischen Rechts unter Einschluss seiner Grundlagen und der Bezüge zum internationalen Recht. Die Studierenden erlangen grundlegende rechtswissenschaftliche, methodische und allgemein berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK), die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Sie können sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen.
- (2) Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in der gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt
- (3) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.
- (4) Für die bestandene Bachelorprüfung werden erste berufsqualifizierende Abschlüsse verliehen, und zwar die akademischen Grade „Bachelor of Laws (LL.B.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sowie „Hukuk Lisans“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Istanbul (double degree).
- (5) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie der in den Studiengang eingeordneten praktischen Studienzeiten acht Semester.

(2) Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Modulbeschreibungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Zulassung zum Studium, Studienbeginn

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt nach Maßgabe der an der Universität Hamburg und Universität Istanbul geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Studienplätze, die von der Universität Hamburg vergeben werden, können Bewerberinnen und Bewerber mit einer nach den landesrechtlichen Regelungen ausgestellten Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über die zur Durchführung des Studiums erforderlichen Kenntnisse der türkischen Sprache mit der Niveaustufe B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen. Dies können sie insbesondere durch ein Fortgeschrittenenzertifikat (Yüksek Sertifika) der Sprachschule TÖMER nachweisen, das nach dem erfolgreichen Abschluss des Kurses Yüksek 2/B2 erteilt wird, durch eine Bescheinigung über ausreichende türkische Sprachkenntnisse (Türkçe Yeterlilik Belgesi) des Yunus Emre Instituts oder durch ein Zertifikat des Sprachenzentrums der Universität Istanbul, welches nach Bestehen der Türkisch-B2-Prüfung erteilt wird.

(3) Sind Bewerberinnen und Bewerber an der Universität Hamburg oder an der Universität Istanbul zugelassen worden, müssen sie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen der anderen Universität (wie z. B. die Zulassungsprüfung für ausländische Studierende YÖS an der Istanbul Universität) erfüllen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Rahmen einer Orientierungseinheit statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 6

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP), Teilzeitstudium

(1) Der erste Studienabschnitt des Studiengangs erfolgt vom 1. - 4. Fachsemester an der Universität Hamburg. Ihm schließt sich der zweite Studienabschnitt an der Universität Istanbul vom 5. - 8. Fachsemester an. Am Ende des 8. Fachsemesters wird die Bachelorarbeit an der Universität Hamburg oder an der Universität Istanbul angefertigt. Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studium Pflichtmodule in den drei Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, die im Rahmen der Einführungs- und Grundlagenphase

(1. und 2. Fachsemester), der Aufbauphase (3. Fachsemester) sowie der Vertiefungsphase (4. Fachsemester) zu absolvieren sind. Das Curriculum an der Universität Hamburg ist in den Modulbeschreibungen im Anhang dargestellt. Der zweite Studienabschnitt umfasst Module aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Art, Form sowie der Umfang bzw. die Dauer der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen im Anhang geregelt. Ausführliche Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch festgelegt. Die Pflichtmodule sind obligatorisch.
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 240 Leistungspunkte. In der Regel sind in jedem akademischen Jahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Der Übergang in den zweiten Studienabschnitt an der Universität Istanbul setzt voraus, dass an der Universität Hamburg mindestens 110 Leistungspunkte erworben wurden. Sofern in den ersten vier Semestern nicht 110 Leistungspunkte, jedoch mindestens 102 Leistungspunkte erworben wurden, besteht die Möglichkeit, die noch offenen Studien- und Prüfungsleistungen im 5. Semester zu erbringen und das Studium an der Universität Istanbul fortzusetzen.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (5) Der Studienabschnitt an der Universität Hamburg kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status über STiNE beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende sollen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Prüfungsamt mitteilen (Genehmigungsbescheid des Services für Studierende). Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.
- (6) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 7
Lehrveranstaltungsarten,
Lehrveranstaltungssprachen, Teilnahmebedingungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
 1. Vorlesungen,
 2. Übungen,
 3. Seminare,
 4. Praktika,
 5. Kolloquien.

- (2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder türkischer Sprache sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.
- (3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Einführung in das türkische öffentliche Recht und Einführung in das türkische Zivilrecht sowie alle Arbeitsgemeinschaften sind anwesenheitspflichtig. In diesen Veranstaltungen können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft werden, sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist essentiell zum Erreichen des Lernerfolgs, da so Kompetenzen erworben werden, die nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung.
- (4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Sind die erforderlichen Prüfungsleistungen in den zuvor zu absolvierenden Modulen zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 8

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 9

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zum Zweck der übergreifenden Steuerung und Abstimmung sowie zur Koordination der Organisation und Durchführung des Studiengangs wird ein Gemeinsamer Ausschuss zwischen der Universität Istanbul und der Universität Hamburg gebildet.
- (2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören in gleicher Zahl Mitglieder der Universität Hamburg und der Universität Istanbul an, und zwar jeweils:
 - a) die Programmdirektorin bzw. der Programmdirektor als gleichberechtigte Vorsitzende,
 - b) eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe des sonstigen akademischen Personals,
 - d) eine Studierende bzw. ein Studierender.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Universität Hamburg und die Universität Istanbul durch die jeweilige rechtswissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen eingesetzt. Die Programmdirektoren werden für eine Amtszeit von fünf Jahren, das studentische Mitglied des Ausschusses für eine Amtszeit von einem Jahr, alle sonstigen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung des Studiengangs an der Universität Hamburg und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird an der Universität Hamburg ein Prüfungsausschuss für den Studiengang gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung eingesetzt. Zusätzlich kann die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. per E-Mail) getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen, vgl. § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 3; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlos-

sen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 12
Studien- und Prüfungsleistungen,
Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden. Der erste Prüfungsversuch muss wahrgenommen werden.
- (2) Für jede Modulprüfung gibt es am Ende der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsmöglichkeiten. Hiervon abweichend wird für Hausarbeiten lediglich eine Prüfungsmöglichkeit pro Semester angeboten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.
- (3) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.
- (4) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:
 - a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
 - b) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfungen ausgestaltet sein.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem in elektronischer Form bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt 2 bis 4 Wochen, der Umfang der Hausarbeit beträgt zwischen 10 und 30 Seiten.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt zwischen 5 und 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 bis 3 Wochen. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende ihre Kenntnisse durch die aktive Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium sowie eine schriftliche Ausarbeitung (Praktikumsbericht) nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftliche Ausarbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Ausarbeitung beträgt vier Wochen, der Umfang beträgt 5 bis 10 Seiten.

f) Take Home Exam

Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabepunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabepunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(5) Prüfungen können in deutscher oder türkischer Sprache abgenommen werden.

(6) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

- (7) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (8) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (9) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 8 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breckout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (10) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Ton Daten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.
- (11) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 8 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.
- (12) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

§ 12a

Klausuren und Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

- (1) Für Klausuren und Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend die Absätze 2 bis 7.
- (2) Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der Prüfling hat zur Bearbeitung der Klausur bzw. des Take Home Exams anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.
- (3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
- (5) Die Bewertung einer Klausur oder eines Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).
- (6) Bei Klausuren und Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Klausuren bzw. Take Home Exams im Antwort-Wahl-Verfahren deren Teilnehmerzahl größer als 50 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (7) Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

§ 13

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine fristgemäße Anmeldung über STiNE voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von dem Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung zu den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE voraus.
- (2) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorgesehen ist (§ 7 Absatz 3 Satz 1), ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 18 Absatz 2 Sätze 3 und 4 vorlegen lassen. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den Studiengang voraus.
- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
 5. die geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.
- (5) Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

§ 14

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 15 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Prüfungsausschuss die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden fest.
- (3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 16 Bachelorarbeit an der Universität Hamburg

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg oder der Universität Istanbul angenommen und bewertet werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, sobald mindestens 225 Leistungspunkte erworben und alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorgesehen sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 12 entsprechend.
- (4) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (5) Die Festsetzung des Themas und seine Ausgabe erfolgt durch die Prüferin (Erstgutachterin) bzw. den Prüfer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Prüferin bzw. der Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) werden aktenkundig ge-

macht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen auszugeben.

- (6) Die Bachelorarbeit wird nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder türkischer Sprache abgefasst.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2). § 13 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischen Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwährend. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der in digitaler Form eingereichten entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 15) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Einer der Prüfenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein.
- (10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens zehn Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3. Wird die Bachelorar-

beit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 16 Absatz 10 Satz 4 gilt entsprechend. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

| von 1,0 | bis 1,15 | 1,0 |
|-----------|----------|-----|
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,0 | 4,0 |
| über 4,0 | | 5,0 |

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen an den jeweiligen Universitäten, die in den Modulen ohne Abschlussmodul erbracht wurden, gehen zu je 40 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 20 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

| | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend |

Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling aus einem Grund, den sie bzw. er zu vertreten hat einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest

zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebammme oder eines Entbindungsfpflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit.

§ 18 Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Für Prüfungs- und Studienleistungen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Einzelheiten in einer Hilfsmittelverfügung regeln. Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Auseilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmat-rikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
 - b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt,
 - c) sämtliche erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hamburg und der Universität Istanbul nicht innerhalb von 14 Semestern erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 21 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

Die Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten der Fakultät für Rechtswissenschaft ist eine Einrichtung gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG. Eine Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung gemäß § 66 Absatz 1 HmbHG steht die Beschwerdestelle den Studierenden beratend und vermittelnd bei Fragen und Konfliktfällen im Zusammenhang mit Prüfungen zur Verfügung.

§ 22 **Widerspruchsverfahren**

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbeihilfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg zuzuleiten.

§ 23 **Zeugnis, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten der Module, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Urkunde der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt. Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde der Universität Istanbul über die Verleihung des akademischen Grades „Hukuk Lisans“.
- (3) Die bzw. der Studierende erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in englischer und deutscher Sprache.
- (4) Darüber hinaus erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.

§ 24 **Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 19 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Abgeschlossene Module, die veränderte Leistungspunkte aufweisen, werden den Studierenden von Amts wegen anerkannt. Bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Module werden von den Studierenden nach der neuen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) vom 19. Dezember 2018 und 23. Januar 2019 sowie die Änderungsordnung vom 22. April 2020 und die Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft vom 26. Januar 2022 sowie die Änderungsordnung vom 18. Januar 2023 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 außer Kraft.

Hamburg, den 30. September 2025
Universität Hamburg

Anhang I: Mustercurriculum

1.- 4. Fachsemester (Universität Hamburg verantwortlich)

Pflichtmodule aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht

Zivilrecht:

| | |
|--|-------|
| Allgemeiner Teil des BGB (1. Semester) | 10 LP |
| Schuldrecht Allgemeiner Teil und Sachenrecht I (2. Semester) | 13 LP |
| Vertragliche Schuldverhältnisse (3. Semester) | 7 LP |

Strafrecht:

| | |
|---|-------|
| Strafrecht Grundkurs I (1. Semester) | 7 LP |
| Strafrecht Grundkurs II (2. Semester) | 7 LP |
| Strafrecht Vermögensdelikte (3. Semester) | 10 LP |
| Internationales Strafrecht und Kollektivdelikte (4. Semester) | 8 LP |

Öffentliches Recht:

| | |
|---|-------|
| Verfassungsrecht I: Grundrechte (1. Semester) | 8 LP |
| Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht (2. Semester) | 10 LP |
| Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht (3. Semester) | 9 LP |

Weitere Pflichtmodule

| | |
|---|--------|
| Grundlagen I (1. Semester) | 6 LP |
| Praktikum (3. Semester, Deutschland) | 3 LP |
| Einführung in das türkische öffentliche Recht (3. Semester) | 5 LP |
| Praktikum (4. Semester, Türkei) | 3 LP |
| Einführung in das türkische Zivilrecht (4. Semester) | 5 LP |
| Freier Wahlbereich (4. Semester) | 3 LP |
| Insgesamt zu erbringende Leistungen des ersten Studienabschnittes | 114 LP |

Abschlussmodul

| | |
|------------------------------|------|
| Bachelorarbeit (8. Semester) | 9 LP |
|------------------------------|------|

Anhang II: Notenumrechnungstabelle

| Noten der Universität Istanbul (numerischer Wert) | Zugehörige Noten der Universität Istanbul in Buchstaben | Bachelor-Notensystem (numerischer Wert) | Zugehörige Noten des Bachelor-Notensystems in Worten | Noten der Universität Hamburg (numerischer Wert) | Zugehörige Noten der Universität Hamburg in Worten | |
|---|---|--|---|---|--|--|
| 3,91 – 4,00 | AA | 1,0 | Sehr gut: eine hervorragende Leistung | 18 | Sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung | |
| 3,86 – 3,90 | | | | 17 | | |
| 3,81 – 3,85 | | | | 16 | | |
| 3,76 – 3,80 | | | | 15 | | |
| 3,71 – 3,75 | | | | 14 | | |
| 3,66 – 3,70 | | | | 13 | | |
| 3,61 – 3,65 | | | | 12 | | |
| 3,56 – 3,60 | | 2,0 | | 11 | | |
| 3,51 – 3,55 | | | | 10 | | |
| 3,01 – 3,50 | BA | 2,7 | Gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt | 9 | Befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht | |
| 2,51 – 3,00 | CB | 3,0 | | 8 | | |
| 2,01 – 2,50 | BB | 3,3 | | 7 | | |
| 1,51 – 2,00 | CC | 3,7 | | 6 | | |
| 1,00 – 1,50 | DC | 4,0 | | 5 | | |
| 0,01 – 1,00 | DD | Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt | 4 | Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | | |
| 0,00 | FF | | 5,0 | | 3 | |
| | FD | | | | 2 | |
| | | | | | 1 | |
| | | | | | 0 | |
| | G | b | Bestanden (ohne Bewertung der Leistung) | b | Bestanden (ohne Bewertung der Leistung) | |
| | M | nb | Nicht bestanden (ohne Bewertung der Leistung) | nb | Nicht bestanden (ohne Bewertung der Leistung) | |

Anhang III: Modulbeschreibungen 1. - 4. Fachsemester

| | |
|--|---|
| Modul | Zivilrecht I |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Allgemeiner Teil des BGB |
| Qualifikationsziele | Allgemeiner Teil des BGB Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das Zivilrecht und sollen grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen verstehen; zugleich werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Guchtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen. |
| Inhalte | Allgemeiner Teil des BGB 1. Elementare Regelungen des Rechtsgeschäfts (§§ 104 ff. BGB) 2. Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) 3. Verträge (§§ 145 ff. BGB) 4. Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) 5. Vertretung (§§ 164 ff. BGB) 6. Zustimmung (§§ 182 ff. BGB) 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) 8. Fristen und Termine (§§ 186 ff. BGB) 9. Verjährung (§§ 194 ff. BGB) 10. Überblick über Rechtspersonen (§§ 1 ff. BGB) und Rechtsobjekte (§§ 90 ff. BGB) |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung BGB Allgemeiner Teil: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft BGB Allgemeiner Teil: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 min) und Hausarbeit (2 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP Klausur Allgemeiner Teil des BGB: 1 LP Hausarbeit Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 10 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|-----------------------------|---|
| Modul | Zivilrecht II |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Schuldrecht Allgemeiner Teil und Sachenrecht I |
| Qualifikationsziele | <p>Schuldrecht Allgemeiner Teil</p> <p>a) Die Studierenden werden mit den Grundlagen und Details des Allgemeinen Schuldrechts vertraut gemacht. Sie kennen die Entstehung von Schuldverhältnissen, die Erfüllung und das Leistungsstörungsrecht, aber auch die Rechtsbeziehungen von Schuldner- und Gläubigermehrheiten. Sie erarbeiten sich insbesondere die Details der Forderungsabtretung und sind in der Lage, die Erstreckung vertraglicher Rechte auf Dritte zu beherrschen. Auch hier werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p> <p>Sachenrecht I</p> <p>b) Die Studierenden werden mit den Grundprinzipien des Sachenrechts vertraut gemacht und sollen in der Lage sein, Eigentums- und Besitzverhältnisse bei beweglichen und unbeweglichen Sachen richtig zu qualifizieren.</p> |
| Inhalte | <p>Schuldrecht Allgemeiner Teil</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grundlagen, Entstehung und Arten von Schuldverhältnissen2. allgemeines Leistungsstörungsrecht3. Erlöschen der Leistungspflicht: insbesondere Erfüllung (§ 362 BGB), Leistung an Erfüllung Statt und erfüllungshalber (§ 364 BGB), Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf (§ 372 BGB), Aufrechnung (§ 387 BGB), Erlassvertrag und negatives Schuldnerkenntnis (§ 397)4. Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)5. Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB)6. Verbraucherschutzrecht (§§ 312 ff., 355 ff. BGB)7. Vertrag zugunsten Dritter - § 328 BGB8. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte9. Drittschadensliquidation10. Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis11. Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme12. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten <p>Sachenrecht I</p> <ol style="list-style-type: none">1. Besitz (Begriff, Arten, Schutz)2. Eigentum (Besitz, Arten, Schutz)3. Übereignung und gutgläubiger Erwerb bei Mobilien und Immobilien4. Gesetzlicher Eigentumserwerb5. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis6. Vormerkung7. Grundbuchberichtigung |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 SWS Vorlesung Sachenrecht I: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |

| | |
|--|---|
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Deutsches Recht (LL.M.) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 LP Vorlesung Sachenrecht I: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 LP Klausur Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Sachenrecht I: 1 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 13 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|---|
| Modul | Zivilrecht III |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Vertragliche Schuldverhältnisse |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden lernen wesentliche Vertragstypen kennen. Ihnen sind deren Abgrenzung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie das Leistungsstörungsrecht geläufig. Sie sind zudem in der Lage, die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungsrecht erkennen und darstellen. |
| Inhalte | <ol style="list-style-type: none">1. Kauf- und Werkvertrag, Garantieübernahme2. Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt)3. Miete4. Leih- und Darlehen5. Dienstvertrag6. Schenkung7. Auftrag und Geschäftsbesorgung8. Bürgschaft9. Selbstständige Garantie |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur (180 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP Klausur Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 7 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|---|
| Modul | Öffentliches Recht I |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Verfassungsrecht I: Grundrechte |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über allgemeine Grundrechtslehren, Methoden der Verfassungsinterpretation, Funktionen und Struktur der Grundrechte, deren prozessuale Geltendmachung im Wege der Verfassungsbeschwerde sowie alle wichtigen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte. Sie wissen alle diese Kenntnisse in der Fallbearbeitung anzuwenden. |
| Inhalte | <ol style="list-style-type: none">1. Entwicklung der Grundrechte2. Funktionen der Grundrechte3. Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung4. Struktur der Grundrechte5. Methoden der Verfassungsauslegung6. Verfassungsbeschwerde7. Einzelgrundrechte (Art. 1 bis Art. 19 GG)8. Grundrechtsgleiche Rechte |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I: Grundrechte: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Deutsches Recht (LL.M.) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Grundrechte: 2 LP Klausur Grundrechte: 1 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 8 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|--|
| Modul | Öffentliches Recht II |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht |
| Qualifikationsziele | <p>a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen, Staatsorgane und Organisationsregeln, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungs- sowie Verwaltungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie lernen, diese Kenntnisse in Fallbearbeitungen anzuwenden.</p> <p>b) Europarecht Die Studierenden erlangen einen Überblick über die Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union, über deren Institutionen und Politiken, über die Arbeitsweise der EU sowie über Grundfreiheiten und Grundrechte. Sie können Fälle mit europarechtlichem Bezug erkennen, darstellen und bearbeiten.</p> |
| Inhalte | <p>a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen2. Staatsorgane und Organisationsregeln3. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen4. Gesetzgebungsverfahren <p>b) Europarecht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union2. Institutionen3. Politiken4. Arbeitsweise der EU5. Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 2 SWS Vorlesung Europarecht: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 3 LP Vorlesung Europarecht: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP Klausur Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 10 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|---|
| Modul | Öffentliches Recht III |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Normsetzungsverfahren, Vollstreckung und Rechtsschutzverfahren. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und verwaltungsrechtliche Fälle lösen. |
| Inhalte | <ol style="list-style-type: none">1. Grundlagen und Grundbegriffe2. Verwaltungsverfahren3. Verwaltungsorganisation4. Handlungsformen der Verwaltung5. Normsetzungsverfahren6. Vollstreckungsverfahren7. Rechtsschutzverfahren |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur (180 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht: 2 LP Klausur Verwaltungsrecht: 2 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 9 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|---|
| Modul | Strafrecht I |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Strafrecht Grundkurs I |
| Qualifikationsziele | <p>Die Studierenden werden mit den Grundlagen der Kriminalwissenschaften vertraut gemacht. Ziel ist es, einen Überblick über Gegenstand und zentrale Fragestellungen der normativen und die empirischen Teildisziplinen in den Kriminalwissenschaften zu erhalten und so das materielle und formelle Strafrecht in seinen sozialen und historischen Bezügen einordnen zu können.</p> <p>Außerdem erlernen die Studierenden das strafrechtliche Grundwissen und sie werden für die Probleme des Allgemeinen Teils sensibilisiert.</p> <p>Die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Studierenden die juristische Argumentationstechnik und den Gutachtenstil zu vermitteln. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, selbstständig juristische Fälle zu bearbeiten.</p> |
| Inhalte | <p>Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die gesamten Kriminalwissenschaften, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Historische, philosophische und verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts2. System und Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle3. (Strafrecht als spezifische Form der formellen sozialen Kontrolle; von der Tat bis zum Sanktionsvollzug: rechtstatsächliche Befunde einschließlich der Grundzüge der jeweils relevanten gesetzlichen Regelungen (materielles Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht))4. Straftheorien5. Verbrechensbegriff6. Grundlegende Prinzipien7. Verfahrensgrundsätze im Strafrecht <p>Im Mittelpunkt des zweiten Teils der Vorlesung Strafrecht I steht die allgemeine Straftatlehre mit ihren Fundamentalkategorien der:</p> <ol style="list-style-type: none">1. „Tatbestandsmäßigkeit“2. „Rechtswidrigkeit“3. und „Schuld“ <p>Diese sollen in erster Linie für die zentrale Deliktsverwirklichungsform, das „vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt des Alleintäters“, veranschaulicht werden.</p> |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Deutsches Recht (LL.M.) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |

| | |
|--|--|
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs I: 1 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 7 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|---|
| Modul | Strafrecht II |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Strafrecht Grundkurs II |
| Qualifikationsziele | Unter Anknüpfung an den Grundkurs I werden die Kenntnisse der Studierenden zum Allgemeinen Teil weiter hin zu einem Gesamtüberblick vertieft. Die Studierenden erlernen das Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Persönlichkeitswerte. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils. |
| Inhalte | Die Vorlesung geht auf den Versuch und Rücktritt ein und setzt die Diskussion „deliktischer Minderformen“ mit dem Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt fort. Ein Schwerpunkt wird auf der Erörterung strafrechtlicher Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme) liegen. Die Konkurrenzen werden gleichfalls besprochen. Außerdem vermittelt die Vorlesung einen Überblick über die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Delikten gegen Leib und Leben (Mord, Totschlag, Körperverletzung) sowie gegen die persönliche Freiheit. |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs II: 1 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 7 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|---|
| Modul | Strafrecht III |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Vermögensdelikte |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erlernen Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Vermögenswerte, dem zweiten Kernbereich des geltenden Strafrechts. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird weiter vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils. |
| Inhalte | Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen Vermögenswerte. Schwerpunktmaßig behandelt werden: <ol style="list-style-type: none">1. Sachbeschädigung2. Diebstahl3. Raub4. Erpressung5. Betrug6. Untreue7. Begünstigung8. Hehlerei |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Vermögensdelikte: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Hausarbeit Vermögens- oder Kollektivdelikte (5 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Vermögensdelikte: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vermögensdelikte: 2 LP Hausarbeit Vermögensdelikte: 5 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 10 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|--|
| Modul | Strafrecht IV |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht |
| Qualifikationsziele | <p>a) Kollektivdelikte Die Studierenden erlernen Grundwissen zu Straftaten, die sich gegen die Gemeinschaftswerte richten. Durch das Lösen von Fällen sollen die Studierenden den Prüfungsaufbau und die Schwerpunktsetzung erlernen. Des Weiteren soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in der Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erlernt werden.</p> <p>b) Internationales Strafrecht Die Studierenden werden in die Prinzipien, Konzepte und Normen des Internationalen Strafrechts (einschließlich der relevanten internationalen Abkommen und Statuten) eingeführt. Dabei werden dogmatische Streitstände in Rechtsprechung und Literatur kritisch diskutiert sowie das Zusammenwirken des nationalen Rechts und des Unions- und Völkerrechts erörtert.</p> |
| Inhalte | <p>a) Kollektivdelikte Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen die Allgemeinheit. Schwerpunktmaßig behandelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Straßenverkehrsdelikte2. Brandstiftungsdelikte3. Urkundendelikte <p>b) Internationales Strafrecht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einführung in das Internationale Strafrecht2. Überblick über Völkerrechtsverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionsverbrechen3. Internationale Strafgerichtsbarkeit4. Strafanwendungsrecht5. Europäische Einflüsse auf das materielle Strafrecht und Strafverfahrensrecht |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Kollektivdelikte: 2 SWS Vorlesung Internationales Strafrecht: 1 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht (180 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |

| | |
|--|---|
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Kollektivdelikte: 3 LP Vorlesung Internationales Strafrecht: 2 LP Klausur Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht: 3 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 8 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

| | |
|--|--|
| Modul | Grundlagen I |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Grundlagen des Rechts in der Grundphase |
| Qualifikationsziele | <p>a) Einführung in die Rechtswissenschaft Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über die großen Bereiche der Rechtsordnung und zu den Grundfragen des Rechts.</p> <p>b) Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts Die Studierenden sind in der Lage, die vorpositiven und philosophischen Begründungszusammenhänge des Rechts zu erfassen. Sie sind imstande, das Recht historisch und gesellschaftlich zu kontextualisieren und die Methodik des Rechts zu reflektieren.</p> <p>c) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erhalten einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritische Reflexion methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.</p> |
| Inhalte | <p>a) Einführung in die Rechtswissenschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Funktion des Rechts2. Abgrenzung zu anderen sozialen Rechtsordnungen3. Abgrenzung Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht4. Allgemeine Rechtslehre <p>b) Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts Fragestellungen aus dem Bereich der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte oder der Rechtssoziologie</p> <p>c) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einführung in die Fallbearbeitung2. Auslegung von Normen3. Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte4. Zitiertechnik |
| Lehr- und Lernformen | Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft: 1 SWS Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts in der Grundphase: 2 SWS Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 min) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch |

| | |
|--|--|
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft: 1 LP Vorlesung Grundlagen des Rechts: 2 LP Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP Klausur Grundlagen des Rechts: 1 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 6 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|--|
| Modul | Grundlagenmodul im Curricularbereich Türkisches Recht |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Einführung in das türkische öffentliche Recht |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das türkische Recht als eine kontinentaleuropäische Rechtsordnung und lernen die Grundzüge des türkischen öffentlichen Rechts kennen. Sie erlernen die Grundbegriffe des türkischen Rechts und erhalten eine Grundlage, um das türkische Recht mit dem deutschen Recht zu vergleichen. |
| Inhalte | <ol style="list-style-type: none">1. Türkische Rechtsterminologie2. Rechtsgeschichte: Übergang vom islamischen Recht zum Recht der Republik, Entwicklung des Rechtssystems der Republik Türkei3. Staatsorganisationsrecht: Regierungssystem, Staatsorgane, Wahlen4. Grundzüge des Verwaltungsrechts5. Strafrecht, Entwicklung, Grundbegriffe des Strafrechts und der Verbrechenslehre, Strafjustiz |
| Lehr- und Lernformen | Blockseminar |
| Unterrichtssprache | Deutsch/Türkisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Referat und schriftliche Ausarbeitung Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Anwesenheitspflicht Sprache der Modulprüfung: Deutsch/Türkisch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Blockseminar: 2 LP Prüfung: 3 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 5 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

| | |
|--|---|
| Modul | Grundlagenmodul im Curricularbereich Türkisches Recht |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Einführung in das türkische Zivilrecht |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erhalten einen Überblick über das türkische Zivilrecht und das Handels- und Gesellschaftsrecht und erlernen die erforderliche Rechtsterminologie. Sie werden in die Falllösung nach türkischem Recht eingeführt und bearbeiten türkische Rechtsfragen mit türkischen Rechtsquellen. |
| Inhalte | Es werden Fragestellungen der folgenden Bereiche behandelt: 1. Allgemeines Zivilrecht mit dem Recht der Personen 2. Schuldrecht (Entstehung eines Rechtsgeschäfts, einzelne Vertragstypen und -verhältnisse) 3. Sachenrecht (Eigentum, Besitz, Mobiliar- und Immobilienrecht) 4. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts 5. Grundzüge des Familien- und Erbrechts |
| Lehr- und Lernformen | Blockseminar |
| Unterrichtssprache | Deutsch/Türkisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Hausarbeit und Referat Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Anwesenheitspflicht Sprache der Modulprüfung: Deutsch/Türkisch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Blockseminar: 2 LP Hausarbeit und mündliches Referat: 3 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 5 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | In jedem Semester |

| | |
|--|--|
| Modul | Grundlagenmodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Praktikum (in der Bundesrepublik Deutschland) |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben berufspraktische Erfahrungen und stellen Kontakt zur Arbeitswelt her. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Berufswünsche kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden gewinnen einen Einblick in die Anwendung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden. |
| Inhalte | Einblick in den Arbeitsalltag, Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, Aufbau eines Netzwerkes; Reflektion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen |
| Lehr- und Lernformen | Einmonatiges Praktikum |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Praktikumsbericht (5-10 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Vorlage eines qualifizierten Praktikumszeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums Sprache der Modulprüfung: Deutsch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Einmonatiges Praktikum: 2 LP Praktikumsbericht: 1 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 3 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

| | |
|--|--|
| Modul | Grundlagenmodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen |
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Praktikum (in der Republik Türkei) |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben berufspraktische Erfahrungen und stellen Kontakt zur Arbeitswelt her. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Berufswünsche kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden gewinnen einen Einblick in die Anwendung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden. |
| Inhalte | Einblick in den Arbeitsalltag, Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, Aufbau eines Netzwerkes; Reflektion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen |
| Lehr- und Lernformen | Einmonatiges Praktikum |
| Unterrichtssprache | Deutsch/Türkisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Praktikumsbericht (5-10 Seiten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Vorlage eines qualifizierten Praktikumszeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums Sprache der Modulprüfung: Deutsch/Türkisch |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Einmonatiges Praktikum: 2 LP Praktikumsbericht: 1 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 3 LP |
| Dauer | Ein Semester |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

| Modul | Abschlussmodul |
|--|---|
| Modultyp | Pflichtmodul |
| Titel | Bachelorarbeit |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Problems innerhalb einer vorgegebenen Frist. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Problemfelder nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und systematisch in einer längeren wissenschaftlichen Abhandlung darzulegen. |
| Inhalte | Die bzw. der Studierende hat eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit soll ein eigenständiger Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges sein. |
| Lehr- und Lernformen | Betreuung der Bachelorarbeit |
| Unterrichtssprache | Deutsch oder Türkisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erwerb von mindestens 225 LP |
| Verwendbarkeit des Moduls | Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: a) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) |
| Modulabschluss | Art der Prüfung: Bachelorarbeit (9 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Erwerb von mindestens 225 LP Sprache der Modulprüfung: Deutsch/Türkisch in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer |
| Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen | Bachelorarbeit: 9 LP |
| Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls | 9 LP |
| Dauer | 9 Wochen |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Semester |